

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 41.349/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 20. September 2006 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Kinderbetreuung" abzugeben, hat am 10. Oktober 2006 folgendes Gutachten abgegeben:

1. Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

Außerdem enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

*
* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, die Bedingungen und das Verfahren für die Anerkennung und die Bezuschussung von Infrastrukturen und Personen, die Kinder betreuen, festzulegen.

Kapitel I bestimmt die allgemeinen Grundsätze und die allgemeinen Regeln über die Anerkennung und die Regeln über den Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung, dessen Gründung in jeder Gemeinde von dem Dienst für Kind and Familie (DKF) des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstützt wird (Artikel 1 bis 7 des Entwurfs).

In Kapitel II werden die Aufgaben der anerkannten Tagesmütterdienste umschrieben und wird eine Regelung über die Anerkennung und die Bezuschussung dieser Dienste, die Anerkennung der Tagesmütter/väter durch die Tagesmütterdienste, ihre Entschädigung und die Einschreibung und die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten, die Kinder von einer Tagesmutter betreuen lassen, bestimmt (Artikel 8 bis 27).

Kapitel III betrifft die Aufgaben der anerkannten Kinderkrippen, die Anerkennungsbedingungen und die Bezuschussung der Kinderkrippen (Artikel 28*bis* 41).

In Kapitel IV werden die Aufgaben der anerkannten außerschulischen Betreuung sowie die Anerkennungsbedingungen und die Bezuschussung der außerschulischen Betreuung bestimmt (Artikel 42*bis* 57).

Kapitel V betrifft die Aufgaben, die Anerkennung und die Bezuschussung von Zentren für Kinderbetreuung (Artikel 58*bis* 62).

In Kapitel VI werden die Anerkennung von selbständigen Tagesmüttern/vätern und die Zurverfügungstellung von Ausrüstung geregelt (Artikel 63).

Kapitel VII betrifft zeitlich und örtlich begrenzte Projekte (Artikel 64).

In Artikel VIII wird die Indexierung der Zuschüsse geregelt (Artikel 65), und Kapitel IX enthält Schlussbestimmungen (Artikel 66*bis* 69).

Der Entwurf ersetzt den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Juni 1999 über Kinderbetreuung, der durch Artikel 67 des vorliegenden Erlassentwurfs aufgehoben wird.

3.1. Der Entwurf findet im Allgemeinen seine Rechtsgrundlage in Artikel 4, Absätze 1 und 2, des Dekrets vom 9. Mai 1988 zur Übernahme gewisser Personalmitglieder des Nationalen Kinderhilfswerks sowie zur Regelung der Betreuung von Kindern bis zu 12 Jahren.

Dieser Bestimmung zufolge muss jede Person oder Organisation, die regelmäßig und gegen Entgelt Kinder bis zu 12 Jahren betreut, von der Regierung anerkannt sein. Die Regierung legt die Kriterien und Verfahren für die Anerkennung und Bezuschussung fest. Die Bezuschussung und die Aufgabenbeschreibung können im Rahmen eines (von dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu billigenden) Geschäftsführungsvertrags zwischen der betreffenden Organisation und der Regierung festgelegt werden.

3.2. Die gerade genannte Rechtsgrundlage bringt mit sich, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur Regeln über die Anerkennung oder die Bezuschussung festlegen kann, aber keine Regeln, die damit nicht verbunden sind.

3.2.1. Die in den Artikeln 2 bis 4 bestimmten allgemeinen Grundsätze, sind dem Beauftragten zufolge als allgemeine Anerkennungsbedingungen zu verstehen, die für alle anzuerkennenden Personen oder Organisationen gelten. Sie sind als solche zu formulieren.

3.2.2. Der Entwurf enthält außerdem einige Bestimmungen, die für die erziehungsberechtigten Personen Verpflichtungen auferlegen oder Regeln bestimmen (Teile der Artikel 23, 24, 25 und 27). Auch diese Bestimmungen sind als Anerkennungsbedingungen oder als Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Anerkennung der anzuerkennenden Personen oder Organisationen zu formulieren. Man schreibe somit zum Beispiel: "Der Tagesmütterdienst sorgt dafür, dass die Erziehungsberechtigten ...".

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

4. In einigen Fällen wird bestimmt, dass bei fehlender Entscheidung nach Ablauf einer bestimmten Frist der betreffende Antrag als genehmigt gilt.

Es stellt sich die Frage, ob alle vergleichbaren Entscheidungen tatsächlich dieser Regelung unterliegen. Diesbezüglich erklärte der Beauftragte, dass eine ähnliche Regelung für die in den Artikeln 11, Absatz 2, 34, § 2, Absatz 5, und 37 erwähnten Entscheidungen gelten muss.

5. In zwei Bestimmungen wird vorausgesetzt, dass die Entscheidung des DKF begründet werden muss (Artikel 8, § 1, Absatz 3, und Artikel 63, § 3).

Die Bestimmung, der zufolge die Entscheidung begründet werden muss, ist eine Wiederholung dessen, was bereits aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung von Amtshandlungen hervorgeht. Die Bestimmung ist somit überflüssig und auch irreführend, weil dadurch zu Unrecht der Eindruck entstehen könnte, dass andere in dem Entwurf geregelte Amtshandlungen nicht ausdrücklich begründet werden müssen.

In den genannten Bestimmungen ist das Wort "begründete" deshalb zu streichen.

6. Im Entwurf wird nicht bestimmt, wer die Entscheidung bezüglich der Bezuschussung trifft oder welches Verfahren anzuwenden ist, um bezuschusst zu werden.

Dem Beauftragten zufolge werden diese Fragen in einem Geschäftsführungsvertrag zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem in den Artikeln 58 und folgenden des Entwurfs erwähnten Zentrum für Kinderbetreuung geregelt.

Im Hinblick auf die Deutlichkeit - und somit auch die Rechtssicherheit - ist es ratsam, die Grundregeln bezüglich des Schließens des Geschäftsführungsvertrags und bezüglich der Organisation der Bezuschussung im Entwurf festzulegen, um so mehr, als der Text zu denken gibt, dass die Zuschüsse den anerkannten Personen und Anlagen unmittelbar gewährt werden, was zum Teil nicht die Absicht zu sein scheint.

7. In verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs werden dem DKF Befugnisse erteilt. Es ist diesbezüglich ratsam, deutlich zu machen, wer in diesem Dienst die Entscheidung trifft.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

8. Im ersten Absatz der Präambel ist auch das Änderungsdekret vom 20. Februar 2006 zu erwähnen.

9. Der fünfte Absatz der Präambel ist wie folgt abzufassen :

"Aufgrund des Gutachtens 41.349/3 des Staatsrates, das am 10. Oktober 2006 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;"

Artikel 5

10. Der Beauftragte ist damit einverstanden, dass in Artikel 5, § 3, Absatz 1, das in Kapitel V des Entwurfs genannte Zentrum für Kinderbetreuung auch zu erwähnen ist.

Artikel 7

11. In Artikel 7, § 1, Absatz 2, ersetze man die Gedankenstriche durch die Nummern "1.", "2.", "3.", usw.

Artikel 11

12. Da Artikel 11 nicht in Paragraphen aufgeteilt wird, ist der Hinweis "§ 1" nach dem Vermerk "Artikel 11" auszulassen.

13. Was Artikel 11, Absatz 1, Nr. 8, betrifft, ist deutlich zu machen, was unter dem Wort "Betreuungskapital" zu verstehen ist.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 63, § 2, Absatz 1, Nr. 9.

Artikel 15

14. In Artikel 15, § 1, Absatz 2, versteht man unter den "Personalmitgliedern [...], die über die in vorliegendem Erlass festgelegten Diplome verfügen" auch die Personalmitglieder, die aufgrund von Artikel 13, § 1, Absatz 5, vom Minister zugelassen wurden. Es empfiehlt sich, diesen Punkt zu verdeutlichen.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 36, § 1, Absatz 2.

15. Dem Beauftragten zufolge muss in Artikel 15, § 2, Absatz 2, zweimal das Wort "Betreuungstage" benutzt werden, statt einmal das Wort "Betreuungstage" und einmal das Wort "Anwesenheiten" erwähnen.

Artikel 22

16. Die in Artikel 22, § 1, Absatz 1, erster Satz, und Absatz 2, erwähnten Beträge gelten für jedes Kind, wie sich aus Artikel 22, § 1, Absatz 1, zweiter Satz, ergibt. Es empfiehlt sich, dies zu verdeutlichen.

17. In Artikel 22, § 1, Absatz 2, schreibe man "Euro" statt "€".

Dieselbe Bemerkung gilt für die Artikel 24, § 2, Absatz 2, und 65.

Artikel 23

18. In Artikel 23, § 2, Absatz 1, ist auf die Anlage zum Erlass statt auf die nicht bestehende "Anlage 2" zu verweisen.

Artikel 25

19. Die Aufzählung von einigen Sozialleistungen in Artikel 25, § 2, Absatz 1, Nr. 2, ist dem Beauftragten zufolge nicht einschränkend gemeint. Es ist jedoch zu vermeiden, in einer normativen Bestimmung Beispiele aufzunehmen. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit kann hingegen erwogen werden, in der o.a. Bestimmung die betreffenden Sozialleistungen ausführlich aufzuzählen.

Artikel 28

20. In Artikel 28, § 1, Absatz 2, zweiter Satz, ist das Wort "Dienst" durch das Wort "Kinderkrippen" zu ersetzen.

Artikel 36

21. In Artikel 36, § 3, muss dem Beauftragten zufolge auf Artikel 28, § 1, statt auf den (nicht bestehenden) Artikel 28, § 3, hingewiesen werden. Er erklärt jedoch, dass die erwähnte sozialmedizinische Betreuung mehr beinhaltet als nur die medizinische Kontrolle im Rahmen der Zulassung von Kindern, die krank sind oder waren.

Der Hinweis sollte deshalb ausgelassen werden, oder man schreibe "für die sozialmedizinische Betreuung der Kinder, u.a. die im Sinne des Artikels 28, § 1".

Artikel 37

22. Dem Beauftragten zufolge entscheidet der DKF über den in Artikel 37, Absatz 2, erwähnten Antrag. Dies ist ausdrücklich zu bestimmen.

Artikel 66

23. Dem Beauftragten zufolge muss auch für die in den Artikeln 58*bis* 62 erwähnten Zentren für Kinderbetreuung eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden.

Aus dem Fehlen einer Übergangsbestimmung für die anderen Formen von Kinderbetreuung als die außerschulische Betreuung (und die Zentren für Kinderbetreuung) ergibt sich, dass sie beim Inkrafttreten des entworfenen Erlasses eine neue Anerkennung werden beantragen müssen. Sollte dies nicht die Absicht sein, so ist auch für die anderen Formen von Kinderbetreuung, die im Entwurf geregelt werden, eine Übergangsbestimmung aufzunehmen. Sonst stellt sich die Frage, wie der Behandlungsunterschied, der sodann bestehen würde, zu rechtfertigen ist.

Anlage

24. Da es nur eine einzige Anlage gibt, schreibe man in der Überschrift dieser Anlage "Anlage" statt "Anlage 1".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	D. ALBRECHT,	Kammervorsitzender,
	J. SMETS,	
	B. SEUTIN,	Staatsräte,
	H. COUSY,	
	J. VELAERS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau R. THIELEMANS, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

G. VERBERCKMOES

D. ALBRECHT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN